



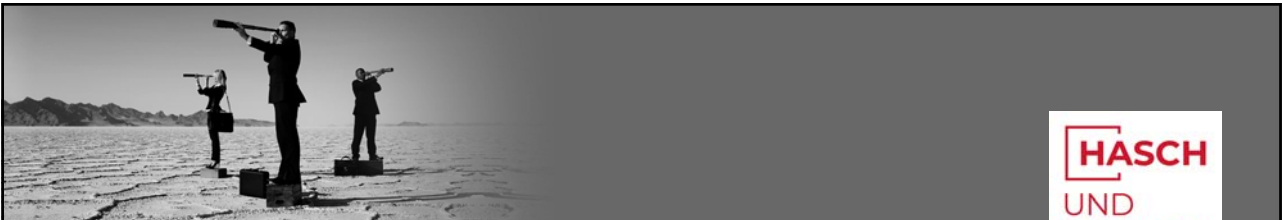
COMPLIANCE SEMINAR MODUL GESELLSCHAFTSRECHT

RECHTSANWALT DDR. ALEXANDER HASCH
RECHTSANWALT MAG. JOHANNES WOLFGRUBER, MBA

Linz, am 11.10.2023



A. HASCH / J. WOLFGRUBER



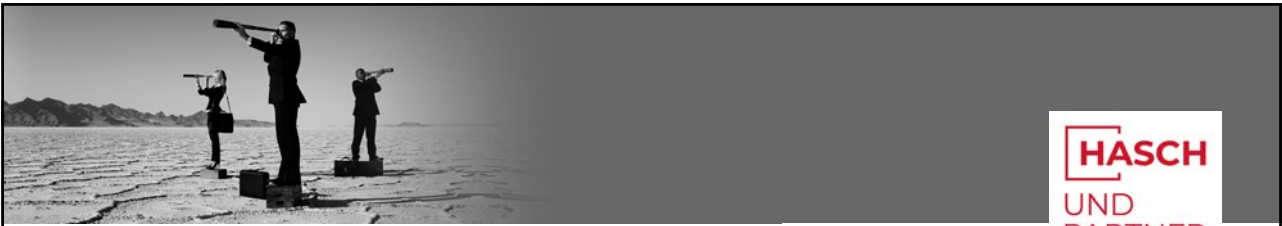
INHALTSVERZEICHNIS (1)

| | | |
|------|---|----|
| I. | COMPLIANCE BEI GRÜNDUNG VON UNTERNEHMEN | 10 |
| 1.1. | Auswahl der geeigneten Rechtsform | 11 |
| 1.2. | Stammkapital und Stammeinlagen | 12 |
| 1.3. | Haftung bei Gründung | 13 |
| 1.4. | Geschäftsführung | 14 |
| 1.5. | Firmenbucheintragung / WiEReG | 15 |



2

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



INHALTSVERZEICHNIS (2)

| | | |
|------|---|----|
| II. | CORPORATE GOVERNANCE (CG) IM OPERATIVEN BEREICH | 16 |
| 2.1. | Bedeutung im operativen Bereich | 17 |
| 2.2. | Rollen und Verantwortlichkeiten | 18 |
| 2.3. | Interne Kontrollsysteme | 19 |
| 2.4. | Richtlinien und Verfahren | 20 |
| 2.5. | Risikomanagement | 21 |
| 2.6. | Compliance mit Gesetzen und Vorschriften | 22 |
| 2.7. | Überwachung und Berichterstattung | 23 |
| 2.8. | Ethik und Unternehmenskultur | 24 |
| 2.9. | Compliance-Management-Systeme | 25 |



INHALTSVERZEICHNIS (3)

| | | |
|------|--|----|
| III. | CORPORATE GOVERNANCE IM HINBLICK AUF DIE FÜHRUNG UND VERWALTUNG EINES UNTERNEHMENS | 31 |
| 3.1. | Bedeutung | 32 |
| 3.2. | Strategie und Zielsetzung | 33 |
| 3.3. | Aufsicht und Kontrolle | 34 |
| 3.4. | Integrität und Ethik | 35 |
| 3.5. | Risikomanagement | 36 |
| 3.6. | Transparenz und Berichterstattung | 37 |
| 3.7. | Aktionärsrechte / Gesellschaftsrechte | 38 |
| 3.8. | Nachfolgeplanung | 39 |





INHALTSVERZEICHNIS (4)

| | | |
|------|---|----|
| IV. | EINLAGENRÜCKGEWÄHR UND WEITERE HAFTUNGSPOTENTIALE | 40 |
| 4.1. | Allgemeines | 41 |
| 4.2. | Rückgewähranspruch | 49 |
| 4.3. | Außenhaftung | 53 |
| 4.4. | Ausfallhaftung | 55 |
| 4.5. | Schadenersatzhaftung | 57 |
| 4.6. | Nichtigkeit von Rechtsgeschäften | 60 |
| 4.7. | Strafrechtsrelevante Untreue | 62 |
| 4.8. | Untreue und Business Judgement Rule | 64 |
| 4.9. | Weitere Haftungspotentiale | 65 |



5

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



INHALTSVERZEICHNIS (5)

| | | |
|------|---------------------------------|----|
| V. | DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT | 67 |
| 5.1. | Bedeutung | 68 |
| 5.2. | Datenschutzrichtlinien | 69 |
| 5.3. | Dateninventarisierung | 70 |
| 5.4. | Einwilligung der Betroffenen | 71 |
| 5.5. | Datensicherheit | 72 |
| 5.6. | Datenminimierung | 73 |



6

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



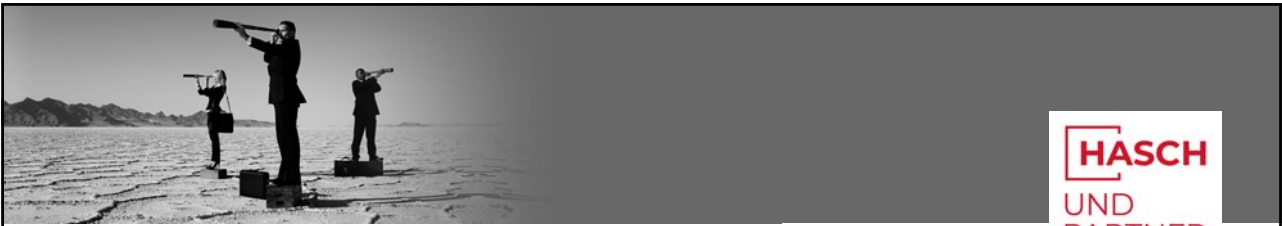
INHALTSVERZEICHNIS (6)

| | | |
|-------|-------------------------------|----|
| 5.7. | Datenschutz-Folgenabschätzung | 74 |
| 5.8. | Auftragsverarbeitungsverträge | 75 |
| 5.9. | Datenschutzbeauftragter | 76 |
| 5.10. | Mitarbeitertraining | 77 |
| 5.11. | Datenschutzverletzungen | 78 |



INHALTSVERZEICHNIS (7)

| | | |
|------|--|----|
| VI. | HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG | 79 |
| 6.1. | Verhaltenspflichten Geschäftsführer | 80 |
| 6.2. | Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers | 81 |
| 6.3. | Treuepflicht | 83 |
| 6.4. | Ausnützung der Organstellung | 87 |
| 6.5. | Insichgeschäfte | 88 |
| 6.6. | Wettbewerbsverbot | 89 |
| 6.7. | Weitere Pflichten der Geschäftsführung | 90 |
| 6.8. | Häufige Haftungsfälle in der Praxis | 93 |
| 6.9. | Begriff der Haftung | 94 |

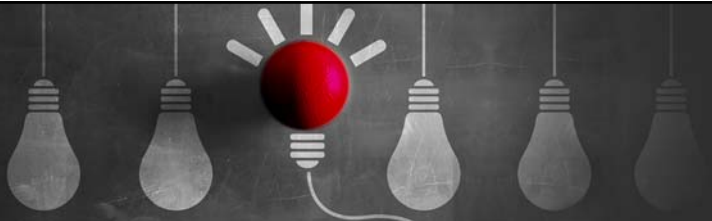


INHALTSVERZEICHNIS (8)

| | |
|---|-----|
| 6.10. Zivilrechtliche Haftungsvoraussetzungen | 95 |
| 6.11. Geschäftsführerhaftung | 96 |
| 6.12. Haftungsbefreiung durch Business Judgement Rule | 99 |
| 6.13. Tipps zur Haftungsvermeidung | 101 |

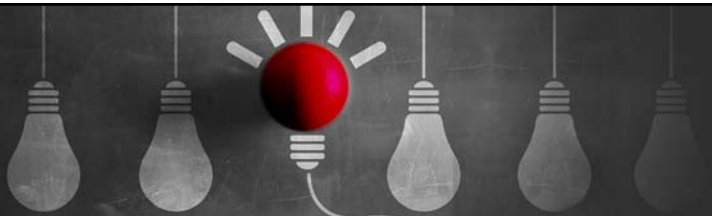


I. COMPLIANCE BEI GRÜNDUNG VON UNTERNEHMEN



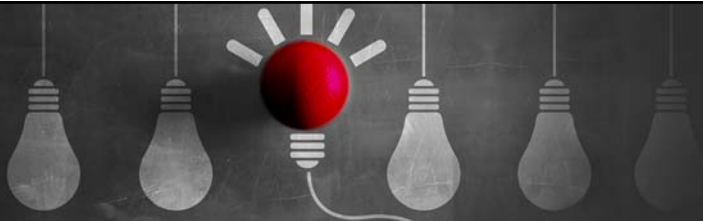
1.1. AUSWAHL DER GEEIGNETEN RECHTSFORM

- Beachtung der Gründungsvorschriften und Voraussetzungen
- Sicherstellung, dass Gesellschaftsvertrag rechts- und formgültig ist
- Prüfung ob vorab weitere Genehmigungen erforderlich sind (Gewerberecht, Bankrecht, Berufsrecht etc.)
- Wahl einer geeigneten und zulässigen Firma (Prüfung Firmenwortlaut, aber auch allfällige Verletzung sonstiger Immaterialgüterrechte)



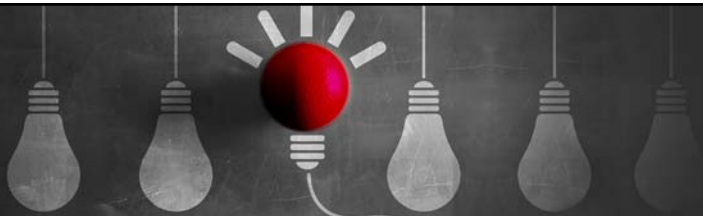
1.2. STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

- Gesetzeskonformität des Stammkapitals
- Aufbringung des Stammkapitals und der Einzahlung auf ein geeignetes Gesellschaftskonto
- Sicherstellung der Finanzierungsfähigkeit der geschäftlichen Aktivitäten (keine Unterkapitalisierung)
- Einhaltung der Anforderungen der gesetzlichen Kapitalerhaltungsvorschriften



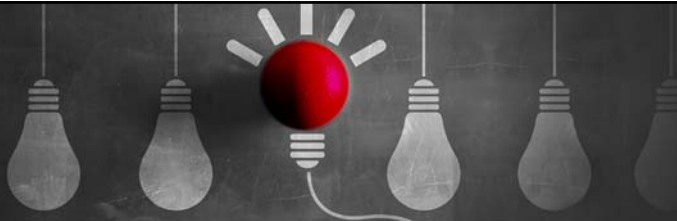
1.3. HAFTUNG BEI GRÜNDUNG

- Beachtung der Haftungsbestimmungen in den Stadien vor Gründung, nach Gründung und nach Eintragung
 - Vorgründungsgesellschaft
 - Vorgesellschaft
- Sicherstellung des Übergangs der Rechte und Pflichten auf die Gesellschaft



1.4. GESCHÄFTSFÜHRUNG

- Bestellung fachlich geeigneter Personen als Geschäftsführer/Vorstände (Achtung Einlassungsfahrlässigkeit)
- Festlegung einer geeigneten und praktikablen Vertretungsbefugnis
- Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten



1.5. FIRMENBUCH EINTRAGUNG / WIEREG

- Sicherstellung einer korrekten Firmenbucheintragung (positive und negative Publizitätswirkung)
- Rechtzeitige Durchführung einer Erstmeldung in das wirtschaftliche Eigentümerregister (binnen 4 Wochen ab Eintragung)
- Sicherstellung der steuerlichen Anmeldung und Erlangung einer Steuernummer



II. CORPORATE GOVERNANCE (CG) IM OPERATIVEN BEREICH



2.1. BEDEUTUNG IM OPERATIVEN BEREICH

- Corporate Governance - bezieht sich hier auf die Anwendung der Grundsätze und Best Practices der Unternehmensführung auf die täglichen operativen Aktivitäten und die Einhaltung sämtlicher diesbezüglicher Vorschriften
- Ziel ist Risikominimierung für das Unternehmen und Reduktion der Haftungspotentiale für Geschäftsführer



2.2. ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

- Klare Zuweisung und Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des operativen Bereichs, um eine effiziente Arbeitsaufteilung sicherzustellen
- Einführung einer **Ressortverteilung** und ggfs. auch einer **Geschäftsordnung** mitunter sinnvoll



2.3. INTERNE KONTROLLSYSTEME

- Implementierung von internen Prozessen und Mechanismen, um Risiken zu identifizieren, zu überwachen und zu steuern
- Beispielsweise: klare Aufgabenaufteilung und Zuständigkeiten, regelmäßiges Reporting, regelmäßige Bestandskontrollen, Interne Revision, Überwachung der Cybersecurity, etc.



2.4. RICHTLINIEN UND VERFAHREN

- Entwicklung und Umsetzung von Regeln und Verfahren, um den gesetzeskonformen Betrieb des Unternehmens zu lenken und zu standardisieren
- Beispielsweise: klar definierte Autorisierungs- und Genehmigungsverfahren, Festlegung von Verhaltensrichtlinien und Ethikstandards, Zugriffsmanagement (sensible Daten und physische Räumlichkeiten absichern)



2.5. RISIKOMANAGEMENT

- Identifizierung, Bewertung und effektives Management von Risiken, um mögliche negative Auswirkungen auf das Unternehmen zu minimieren



21

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



2.6. COMPLIANCE MIT GESETZEN UND VORSCHRIFTEN

- Gewährleistung der Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Anforderungen, Regularien und Standards die den operativen Bereich betreffen



22

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



2.7. ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

- Kontinuierliche Überwachung der operativen Leitung und regelmäßige Berichterstattung an das Management und die Aufsichtsorgane



23

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



2.8. ETHIK UND UNTERNEHMENSKULTUR

- Schaffung einer Unternehmenskultur, die auf ethischem Verhalten, Integrität und sozialer Verantwortung basiert, um ein positives Arbeitsumfeld zu fördern
- ggfs. Beachtung von ESG-Grundsätzen
- Diversität leben



24

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



2.9. COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEME (1)

- Ein Compliance-Management-System (CMS) ist ein strukturiertes und umfassendes System, das in Unternehmen implementiert wird, um die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, internen Richtlinien und ethischen Standards sicherzustellen. Es handelt sich um einen proaktiven Ansatz, der darauf abzielt, Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren, um potenzielle Verstöße zu verhindern



2.9. COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEME (2)

- Ein CMS umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Einhaltung von Regeln und Standards in allen Bereichen des Unternehmens zu gewährleisten
- Entwicklung und Implementierung von klaren Richtlinien und Verfahren, die die rechtlichen und ethischen Anforderungen des Unternehmens definieren und Kommunikation und Schulung der Mitarbeiter ermöglichen



2.9. COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEME (3)

- Identifizierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf Compliance-Verstöße, um geeignete Kontrollmechanismen und Überwachungsprozesse einzurichten
- Laufende Schulung der Mitarbeiter, um sie für Compliance-Richtlinien und -Verfahren zu sensibilisieren, damit sie die Risiken erkennen und entsprechend handeln können



27

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



2.9. COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEME (4)

- Einführung von internen Kontrollsystemen, um die Einhaltung von Vorschriften zu überwachen und sicherzustellen, dass Verstöße erkannt und behoben werden können
- Regelmäßige Überprüfung und Bewertung des CMS, um sicherzustellen, dass es effektiv ist und den aktuellen Anforderungen entspricht



28

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



2.9. COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEME (5)

- Bereitstellung eines Meldesystems für Mitarbeiter, um potenzielle Verstöße zu melden, und Durchführung von Untersuchungen, um Vorwürfe zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen



2.9. COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEME (6)

- Aufbau einer Zusammenarbeit mit relevanten Behörden und externen Partnern, um sicherzustellen, dass das Unternehmen alle rechtlichen Anforderungen erfüllt und mögliche regulatorische Änderungen berücksichtigt




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

III. CORPORATE GOVERNANCE IM HINBLICK AUF DIE FÜHRUNG UND VERWALTUNG EINES UNTERNEHMENS

HP

31

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE


3.1. BEDEUTUNG

- Grundsätze, Praktiken und Mechanismen, die sicherstellen sollen, dass das Unternehmen effektiv und verantwortungsvoll geleitet und verwaltet wird
- Festlegung von Rahmenbedingungen, wie die Unternehmensleitung ihre Aufgaben wahrnimmt, Entscheidungen trifft und Verantwortung übernimmt

HP

32

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.2. STRATEGIE UND ZIELSETZUNG

- Festlegung der Unternehmensstrategie und langfristigen Ziele

HP

33

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.3. AUFSICHT UND KONTROLLE

- Einrichtung von Aufsichtsgremien zur Überwachung und Genehmigung von Entscheidungen

HP

34

A. HASCH / J. WOLFGRUBER




3.4. INTEGRITÄT UND ETHIK

- Förderung einer Unternehmenskultur auf Basis von Ethik und Integrität



3.5. RISIKOMANAGEMENT

- Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.6. TRANSPARENZ UND BERICHTERSTATTUNG

- Bereitstellung relevanter Informationen und regelmäßige Berichterstattung

HP 37 A. HASCH / J. WOLFGRUBER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.7. AKTIONÄRSRECHTE / GESELLSCHAFTSRECHTE

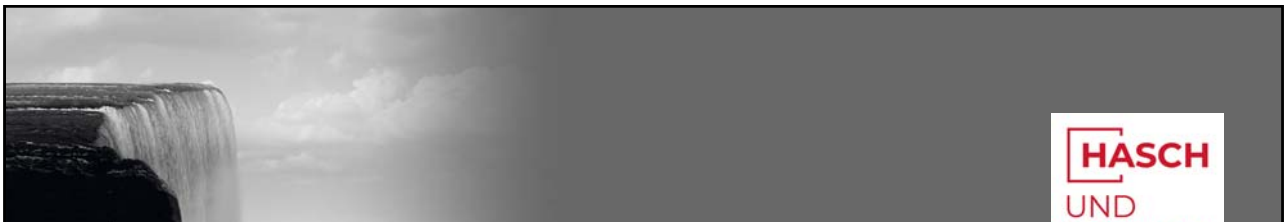
- Schutz und Förderung der Rechte der Eigentümer

HP 38 A. HASCH / J. WOLFGRUBER



3.8. NACHFOLGEPLANUNG

- Verpflichtung zur Planung für langfristige Nachfolge in Schlüsselpositionen



IV. EINLAGENRÜCKGEWÄHR UND WEITERE HAFTUNGSPOTENTIALE



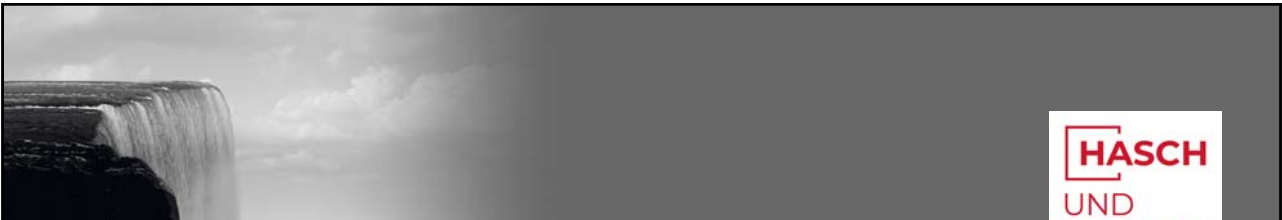
4.1. ALLGEMEINES (1)

- **Gesetzliche Grundlagen:** §§ 82, 83 GmbHG sowie § 52 AktG
- Gesellschafter haben ausschließlich Anspruch auf ihre Gewinnbeteiligung, aber
- **keinen Anspruch auf Gesellschaftsvermögen** und
- **keine Verfügungsmöglichkeit** über das **Gesellschaftsvermögen**
- Ausfluss des **Trennungsprinzips**
- **Absolut zwingend von Amts wegen wahrzunehmen**



41

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



4.1. ALLGEMEINES (2)

- **Offene Einlagenrückgewähr** liegt vor, wenn die Vermögenszuwendung an einen Gesellschafter (Aktionär) eine einseitige Zuwendung darstellt. Wenn Vermögen der KapGes abfließt, ohne dass die KapGes eine Gegenleistung erhält
- Entnahmen, Ausschüttung ohne Gewinnverwendungsbeschluss
- Vorabgewinnausschüttungen bei GmbH
- Zahlung von höheren Gründungskosten als in GesV festgelegt, usw.



42

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



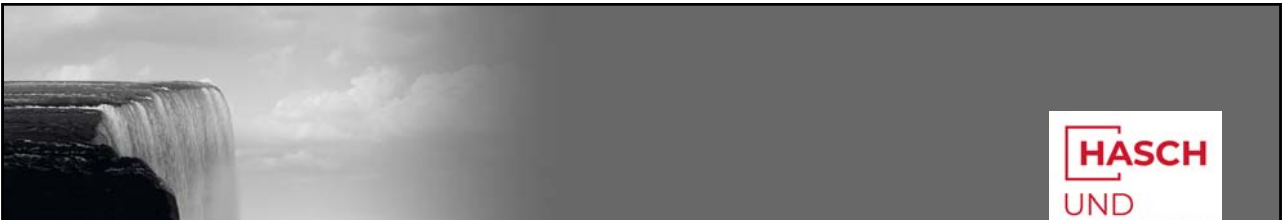
4.1. ALLGEMEINES (3)

- **Verdeckte Einlagenrückgewähr** (entspricht im Wesentlichen auch dem Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) (steuerrechtliche Bezeichnung) liegt hingegen bei Umsatzgeschäften vor, bei welchen die Gesellschaft zwar eine Gegenleistung erhält, diese aber bspw. zu niedrig ist und damit einem Fremdvergleich **nicht** standhält. Gleiches gilt wenn Leistungen der Gesellschaft an den Gesellschafter (oder Nahestehende, etc.) bspw. zu hoch ist.



43

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



4.1. ALLGEMEINES (4)

- Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind grundsätzlich zulässig ⇒ aus dieser Leistungsbeziehung darf der Gesellschafter von der Gesellschaft angemessene, fremdübliche, vermögenswerte Gegenleistungen erhalten
- Liegt jedoch ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vor (Leistungsbeziehung ist in keiner angemessenen bzw. fremdüblichen Weise ausgestattet), kommt es zu einer verdeckten Gewinnausschüttung bzw. verdeckten Einlagenrückgewähr



44

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



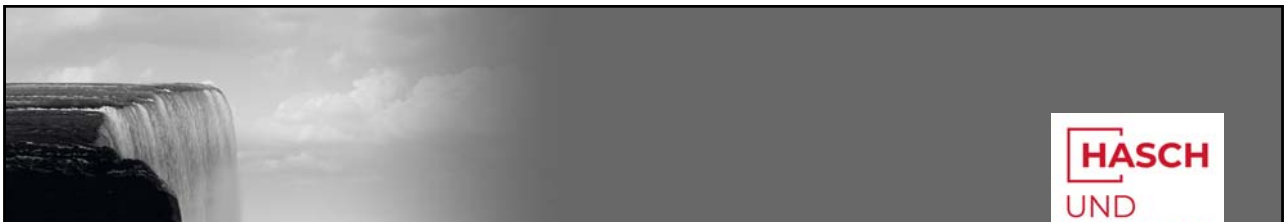
4.1. ALLGEMEINES (5)

- Im Rahmen des Fremdvergleiches kommt es ausschließlich auf die **objektive Wertäquivalenz** an; auf ein **subjektives Element** (ob etwa das Wertmissverhältnis von den Beteiligten ausdrücklich gewollt und akzeptiert ist) kommt es hingegen grundsätzlich nicht an
- **Ein Gegenbeweis** (Beweislast trifft den Leistungsempfänger = LE) ist **möglich**, wenn der LE beweisen kann, dass das Geschäft auch mit einem unbeteiligten Dritten zu gleichen (für die KapGes nachteiligen) Bedingungen abgeschlossen worden wäre
- **Betriebliche Rechtfertigung** denkbar



45

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



4.1. ALLGEMEINES (6)

- **Beispiele für verdeckte Einlagenrückgewähr**
 - Ankauf des Hauses eines Ges durch die KapGes zu einem **überhöhten Kaufpreis**
 - Leistung eines **überhöhten Pacht- oder Mietzinses** an einen Gesellschafter
 - Vermietung an Gesellschafter zu **Mietzins unter dem Marktpreis**
 - Einräumung einer **unentgeltlichen Kaufoption** einer KapGes an einen Gesellschafter zum Erwerb der Anteile einer Tochtergesellschaft



46

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



4.1. ALLGEMEINES (7)

▪ weitere Beispiele

- Tragung von **Privatausgaben/Schulden** der Gesellschafter durch KapGes
- Gewährung der **unentgeltlichen Nutzung** von Einrichtungen der KapGes
- div. **Besicherungen zugunsten der Aktionäre/Gesellschafter (Freunde, Verwandte, Nahestehende)** durch KapGes

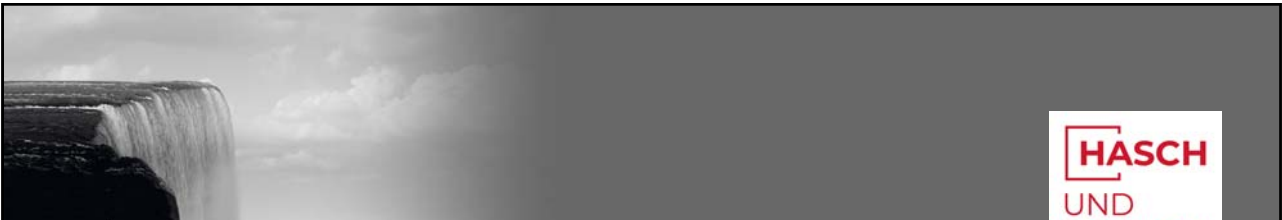
▪ Hinweis

- Regelmäßig Probleme bzw. genaue Prüfung bei Share Deal (**KÖSt und KEST**) Belastung (außer Einlagenrückzahlung, Wahlrecht!!); eventuell unsichere Rückforderbarkeit



47

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



4.1. ALLGEMEINES (8)


▪ Rechtsfolgen bei Verstoß im Überblick


- Rückgewähranspruch, keine Aufrechnung
- Außenhaftung des Aktionärs
- Ausfallhaftung der Mitgesellschafter (GmbH)
- Schadenersatzhaftung der Organmitglieder
- Nichtigkeit von Rechtsgeschäften
- Strafrechtliche Sanktionen
- Bereicherungsanspruch parallel, hier Aufrechnung möglich
- Steuerrechtliche Folgen (KÖSt, KEST)



48


A. HASCH / J. WOLFGRUBER

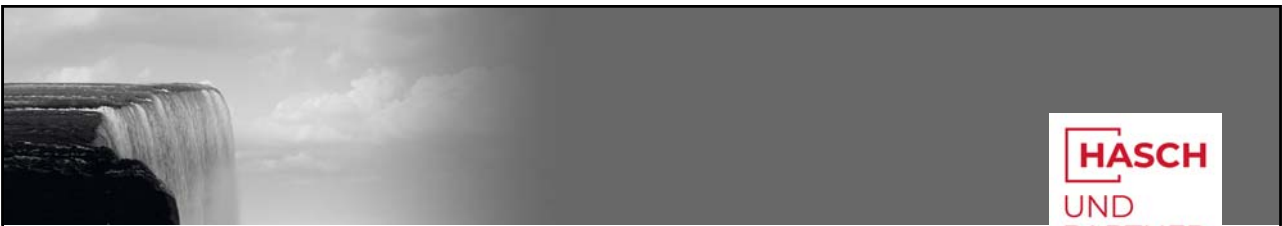





4.2. RÜCKGEWÄHRANSPRUCH (1)

- **Rückgewähranspruch der Gesellschaft**
 - Ist die **primäre Rechtsfolge** (§ 56 Abs 3 AktG, § 83 Abs 1 GmbHG)
 - es handelt sich um einen Anspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter/Aktionär auf Rückzahlung



49
A. HASCH / J. WOLFGRUBER





4.2. RÜCKGEWÄHRANSPRUCH (2)

- Bei **Gutgläubigkeit** des Gesellschafters ausgeschlossen, jedoch Gutgläubigkeit kaum möglich (Vertrauen auf Richtigkeit des Gewinnausschüttungsbeschlusses) und bereits bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen
- **Rückgewähranspruch** ist nicht disponibel – die Gesellschaft kann darauf nicht verzichten und auch keine Stundung gewähren
- **Aufrechnung** ist ebenfalls **ausgeschlossen**
- Ein **sachgerechter Vergleich ist denkbar**


50
A. HASCH / J. WOLFGRUBER



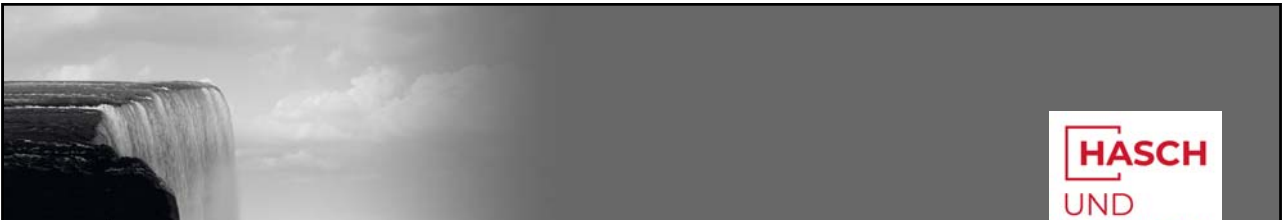
4.2. RÜCKGEWÄHRANSPRUCH (3)

- Der Anspruch auf Rückgewähr **verjährt** grundsätzlich **binnen 5 Jahren** ab Erhalt der verbotenen Zuwendung
- Nach hL verjährt der Anspruch bei **Kenntnis** des Empfängers von der Widerrechtlichkeit nach **30 Jahren** (40 Jahre strittig)
- Gesellschaft muss die Widerrechtlichkeit der Handlung beweisen
- (Grob) fahrlässige Unkenntnis reicht nicht



51

A. HASCH / J. WOLFGRUBER




4.2. RÜCKGEWÄHRANSPRUCH (4)


- Neben dem Rückgewähranspruch kann die Gesellschaft auch **weitere** (bereicherungs- oder schadenersatzrechtliche) Ansprüche (beachte hierbei die längere Geltendmachungsfrist) geltend machen
- (dort besteht **kein Aufrechnungsverbot** – siehe **OGH 25.10.2018, 6 Ob 190/18m**)



52


A. HASCH / J. WOLFGRUBER







4.3. AUßENHAFTUNG (1)

- **Außenhaftung (des Aktionärs/Gesellschafters)**
 - **Gesetzliche Regelung nur bei AG (§ 56 Abs 1 AktG).**
Gläubiger haben **direkten Anspruch** gegen den Aktionär in Höhe der von diesem zu Unrecht empfangenen Leistung
 - Hat vor allem im Konkursfall Relevanz
 - MV kann direkt Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Aktionäre geltend machen



53
A. HASCH / J. WOLFGRUBER





4.3. AUßENHAFTUNG (2)

- Im GmbH-Recht gibt es keine entsprechende gesetzliche Bestimmung
- **Gläubiger des Haftungsanspruches** bei der GmbH ist somit stets **die Gesellschaft**
- Gläubiger können den Haftungsanspruch der Ges **pfänden** und dann **exekutiv durchsetzen**


54
A. HASCH / J. WOLFGRUBER

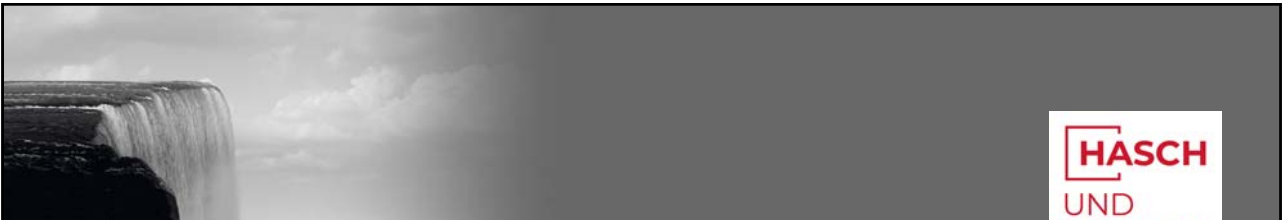


4.4. AUSFALLSHAFTUNG (1)

- **Ausfallhaftung der Mitgesellschafter**
 - Führt bei der GmbH eine verbotene Leistung an einen Gesellschafter dazu, dass das Stammkapital angetastet wird und kann **weder beim Leistungsempfänger** noch bei den **haftenden Organmitgliedern (GF)** Ersatz erlangt werden:
 - Haftung der **Mitgesellschafter** desjenigen der die verbotene Leistung empfangen hat
 - **Ausfallhaftung in Höhe des "Abgangs vom Stammkapital"** (§ 83 Abs 2 und 3 GmbHG)
 - Problematik: Fehlen einer betragsmäßigen Begrenzung!



A. HASCH / J. WOLFGRUBER



4.4. AUSFALLSHAFTUNG (2)

- Nach § 83 Abs 2 GmbHG hat eine **volle Abdeckung** des "Abgangs vom Stammkapital" zu erfolgen, wodurch es – bei negativem Eigenkapital – zu einer **beinahe unbegrenzten Haftung** der Gesellschafter kommen kann
- Die hL spricht sich teilweise für eine Begrenzung mit der Höhe des Stammkapitals aus (dies entspricht auch der Rsp in Deutschland)
- In Ö gibt es bisher noch keine abschließende Rechtsprechung dazu



56

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



4.5. SCHADENERSATZHAFTUNG (1)

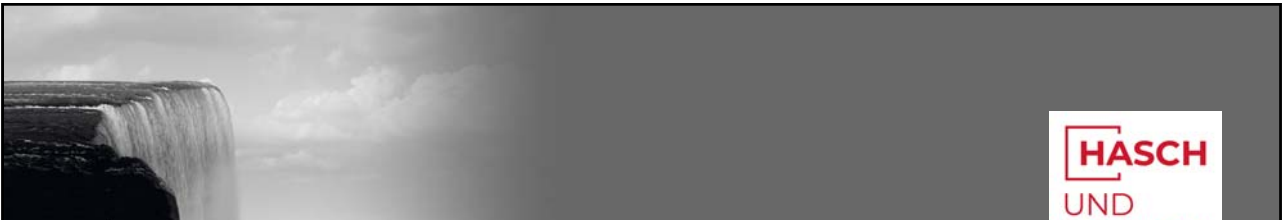
▪ Schadenersatzhaftung der Organmitglieder

- Vorgänge die gegen das Ausschüttungsverbot verstoßen, stellen grundsätzlich (automatisch) **pflichtwidrige Handlungen** der Organmitglieder dar
- Ist den Organmitgliedern ein Verschulden iZm der Leistung vorzuwerfen, so hat die Gesellschaft **schadenersatzrechtliche Ansprüche** gegen jedes **schuldhaft handelnde** Organmitglied (Achtung Beweislastumkehr zu Lasten GF!)



57

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



4.5. SCHADENERSATZHAFTUNG (2)

- Ein Anspruch entsteht auch dann, wenn es pflichtwidrig unterlassen wird, einen Rückgewähranspruch geltend zu machen. Eine Weisung der Gesellschafter oder ein Beschluss der HV/GV befreit die GF grundsätzlich nicht **von der Haftung**, da es sich um zwingendes Recht handelt
- Der Anspruch der Gesellschaft verjährt grds. binnen 5 Jahren ab Empfang der verbotenen Leistung (§ 83 Abs 5 GmbHG)
Bei Wissentlichkeit (Beweislast Gesellschaft) Verjährung gemäß § 1489 ABGB: 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädigern, höchstens 30/40 Jahre



58

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



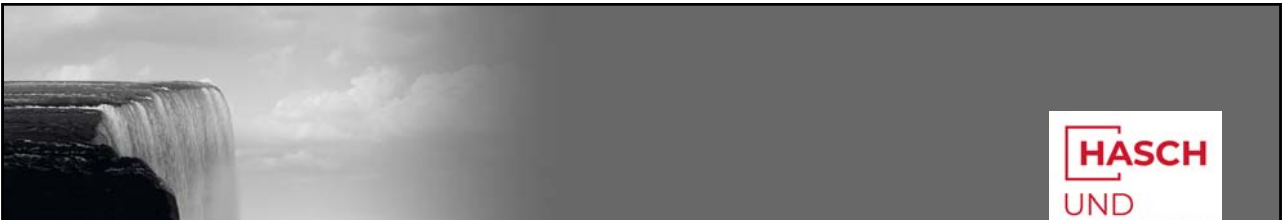
4.5. SCHADENERSATZHAFTUNG (3)

- GF-Haftung aber auch nach § 25 Abs 3 GmbHG; diese Haftung verjährt nur subjektiv (5 Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger, höchstens 30/40 Jahre) binnen 5 Jahren (§ 25 Abs 6 GmbHG)
- Der Anspruch von Gläubigern und sonstigen Dritten aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Schutzgesetzverletzung (RS015536) verjährt nach den Regeln des Schadenersatzrechtes: 30 Jahre bzw. 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger



59

A. HASCH / J. WOLFGRUBER




4.6. NICHTIGKEIT VON RECHTSGESCHÄFTEN (1)


- nach ständiger Rsp des OGH gemäß § 879 Abs 1 ABGB **zivilrechtlich nichtig!**
- **Problem:** steuerrechtliche Behandlung. Die Nichtigkeit ist **von Amts wegen** wahrzunehmen
- Normadressaten des Verbotes der Einlagenrückgewähr sind grundsätzlich die Gesellschaft, deren Gesellschafter, diesen Nahestehende und die Geschäftsführer



60


A. HASCH / J. WOLFGRUBER

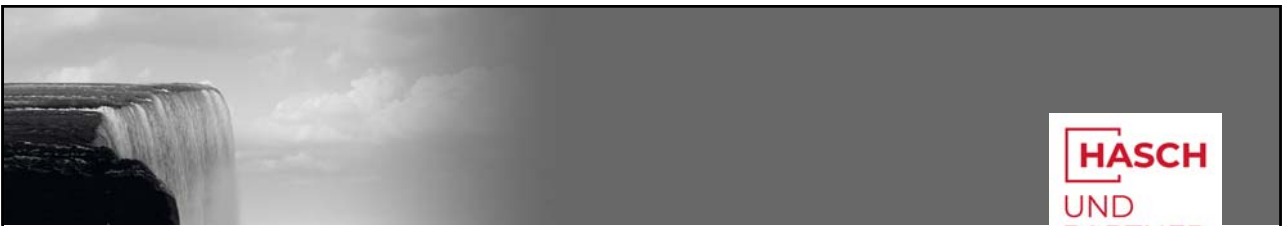





4.6. NICHTIGKEIT VON RECHTSGESCHÄFTEN (2)

- Die **Nichtigkeit** erstreckt sich allerdings auch auf **Dritte**, wenn diese kollusiv mit der Gesellschaft und/oder den Gesellschaftern zusammengewirkt haben oder wenn diesen grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (vgl. 6 Ob 48/12w)
- (zB Pfandrechte von Banken, wenn sich Einlagenrückgewähr als Sachverhalt geradezu aufdrängen müsste; vgl. RIS-Justiz RS0105537)



61
A. HASCH / J. WOLFGRUBER

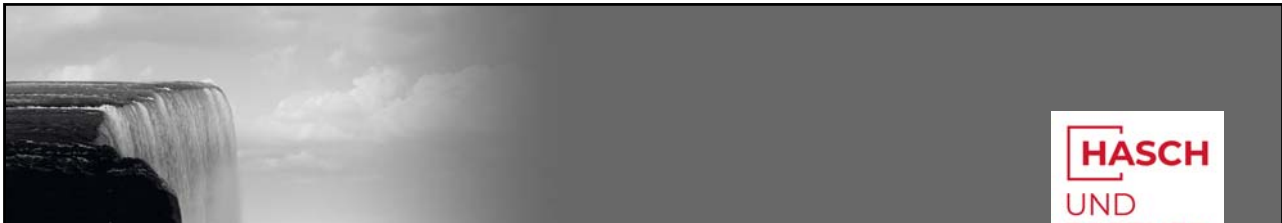





4.7. STRAFRECHTSRELEVANTE UNTREUE (1)

- § 153 StGB – Untreue
 - (1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen
 - (2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen



62
A. HASCH / J. WOLFGRUBER

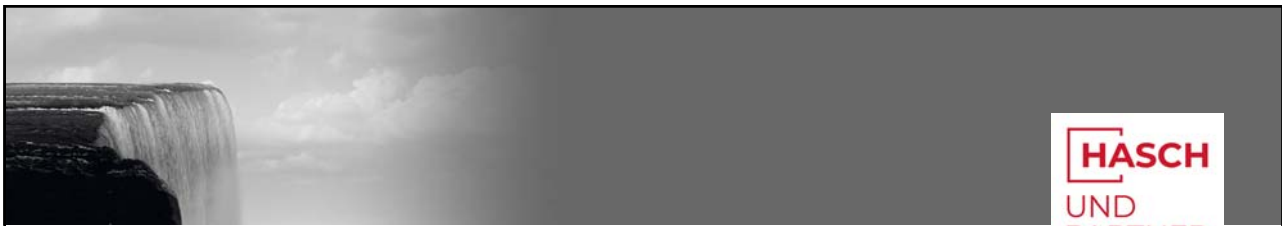





4.7. STRAFRECHTSRELEVANTE UNTREUE (2)

- (3) Wer durch die Tat einen EUR 5.000,00 übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
- wer einen EUR 300.000,00 übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen



63
A. HASCH / J. WOLFGRUBER





4.8. UNTREUE UND BUSINESS JUDGEMENT RULE

- **Rechtsgrundlagen: §§ 25 Abs 1a GmbH, 84 Abs 1a AktG, 153 StGB**
 - Vorstand/Geschäftsführer
 - Unternehmerische Entscheidung
 - Keine Interessenskollision
 - angemessene Information
 - Gutgläubig betreffend dem Wohl der Gesellschaft
 - ⇨ Einzelfallbeurteilung


64
A. HASCH / J. WOLFGRUBER



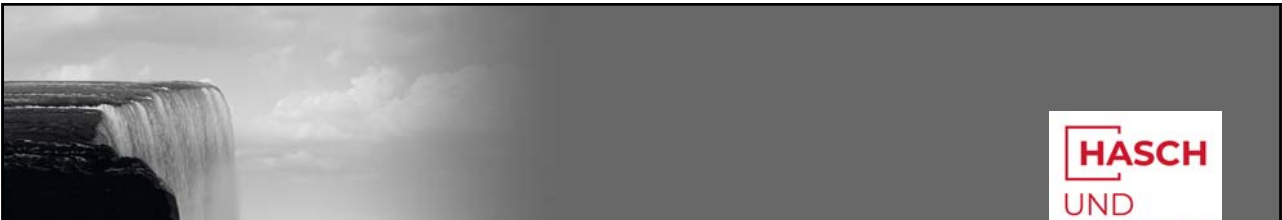
4.9. WEITERE HAFTUNGSPOTENTIALE (1)

- Abgrenzung zu verdeckte Gewinnausschüttung
- Qualifizierte Unterkapitalisierung
- Rückzahlungssperre
- Konkursverschleppung
- Nominelle Unterkapitalisierung (EKEG)



65

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



4.9. WEITERE HAFTUNGSPOTENTIALE (2)

- Existenzvernichtende Eingriffe
- Rechtsformmissbrauch
- Spährenvermischung
- Differenzhaftung



66

A. HASCH / J. WOLFGRUBER




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

V. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

HP

67

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

5.1. BEDEUTUNG

- Compliance im Bereich Datenschutz und Datensicherheit ist von zentraler Bedeutung für Unternehmen, um sicherzustellen, dass sie die geltenden Datenschutzgesetze einhalten und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten gewährleisten

HP

68

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



5.2. DATENSCHUTZRICHTLINIEN

- klare und transparente Datenschutzrichtlinien entwickeln und implementieren, die den geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen



69

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



5.3. DATENINVENTARISIERUNG

- Bestandsaufnahme aller personenbezogenen Daten durchzuführen, die das Unternehmen erhebt, speichert und verarbeitet und diese auch laufend zu aktualisieren



70

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



5.4. EINWILLIGUNG DER BETROFFENEN

- Sicherstellen, dass sie eine gültige Einwilligung der betroffenen Personen für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erhalten haben



5.5. DATENSICHERHEIT

- Technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und unbefugten Zugriff, Verlust oder Diebstahl (insb. auch durch Cyberangriffe) von Daten zu verhindern



5.6. DATENMINIMIERUNG

- Nur diejenigen personenbezogenen Daten erheben und speichern, die für den vorgesehenen Zweck erforderlich sind, und sicherstellen, dass sie nicht länger als nötig aufbewahrt werden
- Zugleich aber gesetzliche Aufbewahrungspflichten beachten



73

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



5.7. DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG

- Bei der Verarbeitung sehr sensibler Daten (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, religiöse Überzeugungen) oder bei generell hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ist nach der DSGVO vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO durchzuführen und ggfs. vorzuweisen
- Verstöße sanktioniert mit Bußgeldern bis zu EUR 10 Mio. bzw. 2 % Jahresumsatz bei Unternehmen (Art 83 Abs 4 DSGVO)



74

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



5.8. AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRÄGE

- Unternehmen sollten mit Dritten, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, vertragliche Vereinbarungen treffen, um sicherzustellen, dass diese die gleichen bzw. alle erforderlichen Datenschutzstandards einhalten



75

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



5.9. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

- Wenn das Unternehmen bestimmte Kriterien erfüllt, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden, der für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich ist
- Davon abgesehen, kann auch ohne Verpflichtung die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten sinnvoll sein
- idR keine externe Haftung des Datenschutzbeauftragten, jedoch mitunter Regressmöglichkeiten des Unternehmens



76

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



5.10. MITARBEITERTRAINING

- Alle Mitarbeiter sollten regelmäßig geschult werden, um sich der Bedeutung des Datenschutzes bewusst zu sein, die notwendigen gesetzlichen Vorgaben sowie allfällige interne Datenschutzrichtlinien und -verfahren zu kennen und zu verstehen



5.11. DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

- Unternehmen sollten Mechanismen zur Meldung und Bewältigung von Datenschutzverletzungen implementieren, um sicherzustellen, dass Vorfälle angemessen behandelt werden und die betroffenen Personen rechtzeitig informiert werden
- Rechtzeitige Meldung an die Datenschutzbehörde
- Strafrechtliche Verfolgung

VI. HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

6.1. VERHALTENSPFLICHTEN GESCHÄFTSFÜHRER

- Verhaltenspflichten überwiegend in den §§ 24ff GmbHG normiert
- Wesentlichste gesetzliche Pflicht: GF muss in Ausübung seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anwenden
- Pflichten im Überblick
 - Sorgfaltspflicht
 - Treuepflicht und Loyalität
 - Sonstige gesellschaftsrechtliche Pflichten
 - Öffentlich-rechtliche Pflichten



6.2. SORGFALTSPFLICHT DES GESCHÄFTSFÜHRERS (1)

- Sorgfaltsmaßstab
 - zu beurteilen anhand objektiver Kriterien
 - Sorgfalt, Fähigkeiten und Kenntnisse, die von einem GF in dem betreffenden Geschäftszweig nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können
- § 25 GmbHG definiert verbindlichen Sorgfaltsmaßstab zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger und des öffentlichen Interesses
- Herabsetzung des Sorgfaltsmaßstabes gesellschaftsvertraglich bis zur Grenze der groben Fahrlässigkeit möglich



6.2. SORGFALTSPFLICHT DES GESCHÄFTSFÜHRERS (2)

- Die Sorgfaltspflicht umfasst bspw.:
 - ständige und aktive Überwachung der Liquidität
 - laufende Qualitätssicherung
 - Personalmanagement
 - Markt- und Konkurrenzbeobachtung
 - Einrichtung eines internen Kontrollsystems
 - uvm.



6.3. TREUEPFLICHT (1)

- Geschäftsführer trifft als Organ mit treuhänderischer Funktion und spezieller Vertrauensstellung besondere Treuepflicht
- Treuepflicht resultiert aus Tätigkeit als Verwalter fremden Vermögens
- Interessen der Gesellschaft allen anderen Überlegungen und Interessen voranzustellen; insb. Eigeninteressen



6.3. TREUEPFLICHT (2)

- Verletzung angenommen bei
 - Kreditgewährung des GF an (i) sich selbst, (ii) ihm nahestehende Personen oder (iii) an einen Mitgeschäftsführer (RIS-Justiz RS0059576)
 - Geschäften mit Unternehmen, an denen der GF beteiligt ist, wenn Sorgfaltsmäßigkeit nicht in besonderem Maße sichergestellt und dokumentiert ist (OGH 26.04.1990, 8 Ob 563/89)





6.3. TREUEPFLICHT (3)

- Verrechnung von Hotelspesen, welche nicht gesellschaftsbezogen sind
(ASG Wien 13 Cga 507/90, ARD 4290/26/91)
- Annahme von Provisionen und sonstigen Vorteilen für sich selbst
(OGH 09.01.1986, 3 Ob 521/84)



6.3. TREUEPFLICHT (4)

- Verhaltens- und Unterlassungspflichten abgeleitet aus der Judikatur
 - Verbot der eigennützigen Verwendung der Organstellung
 - Verbot des Einsatzes gesellschaftsrechtlicher Befugnisse für gesellschaftsfremde Zwecke
 - Besondere Verpflichtungen bei In-Sich-Geschäften
 - Wettbewerbsverbot
 - Verschwiegenheitspflicht



6.4. AUSNÜTZUNG DER ORGANSTELLUNG

- Ohne Unterrichtung anderer Geschäftsorgane keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung
- Eintrittsrecht Gesellschaft in verbotswidrig abgeschlossene Geschäfte
- Darüber hinaus kann Herausgabe der Vergütung bzw. Abtretung des Vergütungsanspruchs verlangt werden
- Vorzeitige Abberufung oder Entlassung kann gerechtfertigt sein



87

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



6.5. INSICHTGESCHÄFTE

- Selbstkontrahieren und Doppelvertretung
- Insichgeschäft bei GmbH-GF
 - Alle übrigen GF müssen zustimmen
 - Bei Allein-GF: Zustimmung durch AR, wenn solcher nicht vorhanden, dann Gesellschafter Genehmigung erteilen
 - Genehmigung durch Generalversammlung jedoch immer sinnvoll



88

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



6.6. WETTBEWERBSVERBOT

- Teilausprägung der Treuepflicht
- Ohne Einwilligung der Gesellschaft keine Geschäfte im gleichen Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung
- Keine Beteiligung an Gesellschaften im Geschäftszweig der GmbH als persönlich haftender Gesellschafter, sowie als Vorstand, Aufsichtsrat oder Geschäftsführer in einer anderen Gesellschaft im gleichen Zweig



89

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



6.7. WEITERE PFFLICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (1)

- Pflicht zur Führung des Rechnungswesens (§ 22 GmbHG)
 - Umfasst Pflicht zur Führung eines Rechnungswesens insbesondere nach den Rechnungslegungsvorschriften §§ 189ff UGB sowie
 - Einrichtung eines internen Kontrollsystems
- Maßstab sind die jeweils konkreten Anforderungen des Unternehmens



90

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



6.7. WEITERE PFFLICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (2)

- Buchführungsflcht
- Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 222 UGB)
- Vorlage und Auskunftspflicht gegenüber dem Abschlussprüfer (§ 272 UGB)
- Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses (§ 277 UGB)
- Zwangsstrafen zu beachten nach § 283 UGB
- Aufbewahrungspflicht (§ 212 UGB)



6.7. WEITERE PFFLICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (3)

- Pflicht zur Budgetierung
- Pflicht zur Einberufung der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung/Hauptversammlung sowie einer allfälligen außerordentlichen Generalversammlung
- Pflicht keine Einlagen zurückzuzahlen (Verbot der Einlagenrückgewähr)
- Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung



6.8. HÄUFIGE HAFTUNGSFÄLLE IN DER PRAXIS

- Insolvenzverschleppung
- Einlagenrückgewähr ("verdeckte Gewinnausschüttung")
- Rückführung eigenkapitalersetzender Darlehen
- Beachtung rechtswidriger Weisungen



6.9. BEGRIFF DER HAFTUNG

- Zivilrechtliche Haftung
 - Zahlung
- Strafrechtliche Haftung
 - Geld- oder Freiheitsstrafe
- Verwaltungsstrafrechtliche Haftung
 - Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe)



6.10. ZIVILRECHTLICHE HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Haftungsvoraussetzungen der §§ 1295 ff ABGB
 - Schaden
 - Kausalität
 - Handeln/Unterlassen des GF muss kausal für Schaden sein
 - Rechtswidrigkeit
 - Sorgfaltswidrigkeit
 - Verstoß gegen gesetzlich angeordnete Pflichten
 - Verschulden
 - GF muss Handeln/Unterlassen und Eintritt des Schadens vorwerfbar sein, Beweislastumkehr



95

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



6.11. GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG (1)

- Haftung gegenüber der Gesellschaft bei Obliegenheitsverletzung (Innenhaftung)
 - Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Geschäftsmannes
 - Haftung nur bei Vorliegen der nach §§ 1295 ff ABGB allgemeinen zivilrechtlichen Voraussetzungen
- Haftung gegenüber Dritten (Außenhaftung)
 - Anspruch der Gläubiger in erster Linie gegenüber Gesellschaft
 - Trennungsprinzip



96

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



6.11. GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG (2)

- Nur ausnahmsweise direkte Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft
 - Verletzung von Schutzgesetzen
 - Keine Befriedigung durch Gesellschaft und grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln durch Organ



6.11. GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG (3)

- Beispiele
 - Schuldhaft verzögerte Anmeldung zum Firmenbuch (§ 26 Abs 2 GmbHG)
 - Schädigungen aus falschen Nachweisen oder Erklärungen anlässlich der Herabsetzung des Stammkapitals (§ 56 Abs 3 GmbHG)
 - Haftung für schuldhafte Verkürzung von Abgabenschulden der Gesellschaft (§ 9 BAO)
 - Haftung für Sozialversicherungsbeiträge, die die Gesellschaft abzuführen hatte (§ 67 Abs 10 ASVG)
 - Haftung für Insolvenzverschleppung (Quotenschaden)





6.12. HAFTUNGSBEFREIUNG DURCH BUSINESS JUDGEMENT RULE (1)

- § 25 Abs 1a GmbHG normiert Business Judgement Rule ("**BJR**")
- Anwendungsvoraussetzungen
 - Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung innerhalb des Ermessensspielraums (kein Ermessensspielraum bei Pflichtverletzungen!)
 - GF ist frei von Sonderinteressen und sachfremden Einflüssen
 - Entscheidung muss ex ante dem Wohl der Gesellschaft dienen
 - Entscheidung muss auf angemessener Information basieren
 - Vorliegen von subjektiver Gutgläubigkeit hinsichtlich der vorangegangenen Voraussetzung



99

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



6.12. HAFTUNGSBEFREIUNG DURCH BUSINESS JUDGEMENT RULE (2)

- Gesetzlich explizite Regelung des unternehmerischen Ermessens
 - Abwägung der einzelnen Entscheidungselemente
 - Welche organisatorischen Vorkehrungen
 - Maßnahmen für die Festlegung der Ziele



100

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



6.13. TIPPS ZUR HAFTUNGSVERMEIDUNG

- Genaue Dokumentation des Entscheidungsfindungsprozesses (Nachweis, dass man sich sämtliche entscheidungswesentlichen Grundlagen verschafft hat)
- Grundsatz "Wer schreibt, der bleibt"
- Auslagerung der Haftung an Berater (Deckung durch gesetzliche Haftpflichtversicherungen)



101

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Vortrag sowie in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Vortragenden/Autoren ausgeschlossen ist. Dieser Vortrag/diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



102

A. HASCH / J. WOLFGRUBER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt, Univ.-Lektor, UB, CBSC
DDr. Alexander HASCH

Landstraße 47
4020 Linz
Telefon: +43 / 732 / 77 66 44 32
E-Mail: a.hasch@hasch.eu
www.hasch.eu

 103 A. HASCH / J. WOLFGRUBER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt
Mag. Johannes Wolfgruber, MBA

HASCH UND PARTNER
Rechtsanwälte GmbH
Landstraße 47, 4020 Linz
+43 / 732 / 776644 48
j.wolfgruber@hasch.eu

 104 A. HASCH / J. WOLFGRUBER



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

